


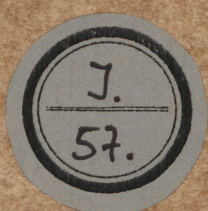
**Kurtze nothwendige Anzeige unnd Bitte/ Sampt einer unvergreiflichen
abgefasten Summarischen Relation und eingeholten Responso der Juristen
Facultet in der Universitet Rostock. Pro Maturanda Sententia. In Sachen Everdt
Rembers/ Klägern. Contra Jürgen Lühders/ Everdt Färbern/ Und Daniel
Romborgs Erben/ Beklagten ...**

[S.l.], 1644

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746331878>

Druck Freier  Zugang





Kurze, notwendige
Anzeige, vnd Bitte /

Sampt einer unvergreifflichen
abgefaßten

Summarischen RELATION vnd
eingeholten Responsio der Juristen Facultet in
der Universität Rostock.

PRO

MATURANDA SEN-
TENTIA.

In Sachen

Ewerdt Nembers / Klägern

Contra

Jürgen Lüblers / Ewerdt Färbern /

Vnd

Daniel Romborgs Erben /
Beklagten.

Pfalm. 94.

Recht muß doch Recht bleiben / vnd dem werden
alle fromme Herzen zufallen.

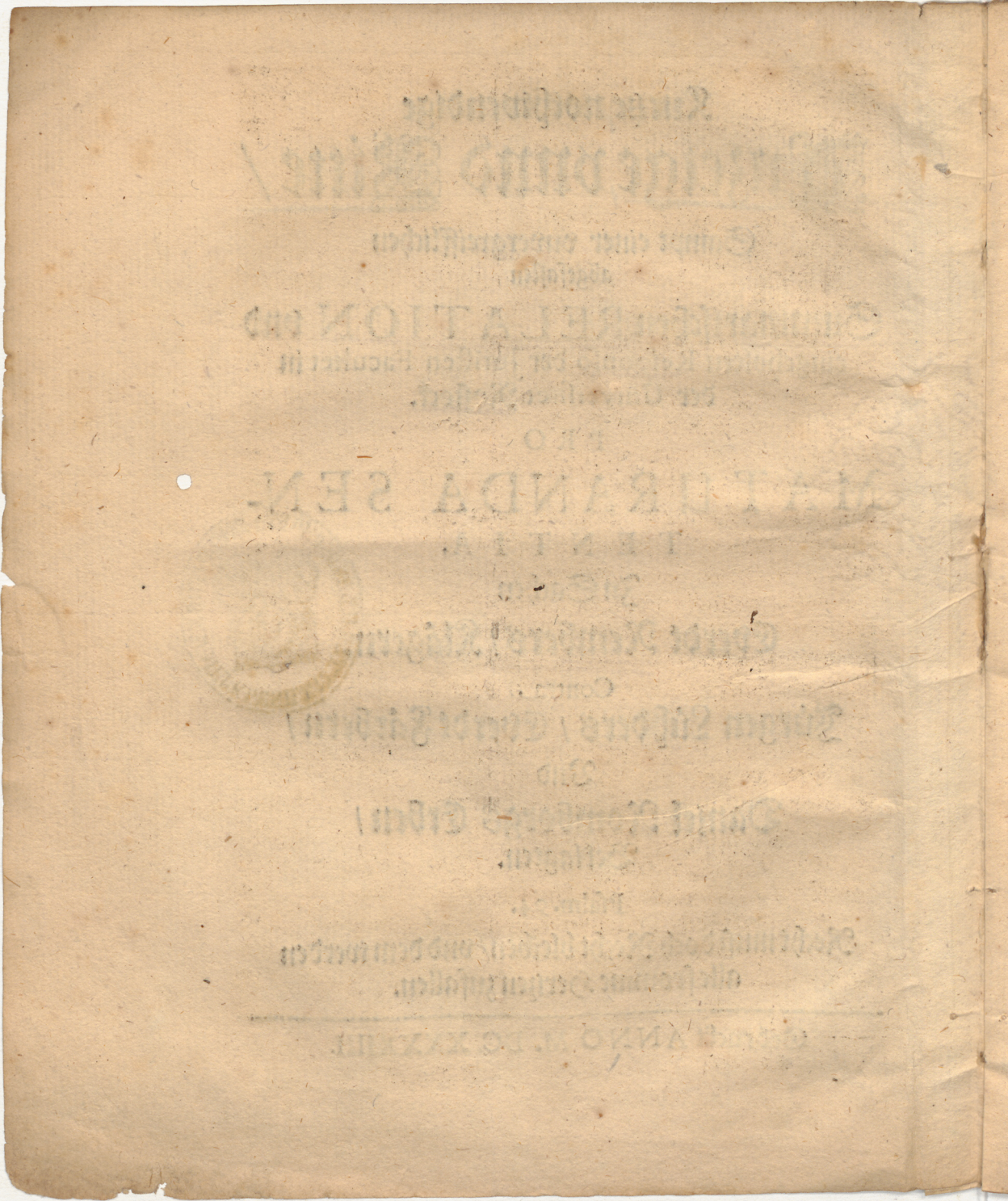
Gedruckt ANNO M. DC. XXXXIII.

169. 4.

Anzeige, kurze notwendige, und Bitte, sammt einer summar. Relation u. ein-
geholttem responso der Jur. Fac. in der Univ. Rostock, pro maturanda
sententia, i. S. Ewerdt Nembers, Klägern, ctra. Jürgen Lüblers, Ewerdt
Färbern und Daniel Romborgs Erben, Bessl. 1644.



169. 4.





Ad Lectorem.

Nachgünstiger Leser / Es ist nunmehr nicht allein allhier in Hamburg Stadt / sondern notorium vñnd Landkündig / was gestalt Ich Everdt Kembers / von der Stunde meines Hochzeitlichen Ehrentages an / von etlichen mißgünstigen vñnd eigennütigen Leuten / vñnd deren selben Favoriten, biß dato zu / ohne jenige Ursachen wider alle Rechten / auff das eusserste verfolget / meiner Kauffmans Wahren / Handel vñnd Gewerbe de facto benommen / vñnd dieselbe biß auff heutige Stunde mir vor enthalten worden / derogestalt daß Ich auch keiner Bürgerlichen Freyheit genießen / Ja der Röm: Kayserl: May: Special Schutz / scharffe poenal inhibition, vñnd Mandata de Concedendo libero ac & recessu sine clausula, Da ich in die 6. Monat / vber die 60. mahl / vñnd fast vmb Gottes willen vmb die Parition vergeblich gebeten / mir nicht in dem geringsten gültig sein mügen / Besondern dahingegen ediametro zu widern / ich auff bloß meiner Gegentheilen privat anbringen vñnd information, in vnendliche Geldfressende Processus vñnd schweren Labyrinth gestürzet vñnd verwickelt werden müssen / daß ich allem ansehen nach gänzlich darinnen verderben vñnd sterben sollen / Massen dann bey E. E. Hochw. Rath allhie ich auff Ein hundert vñnd vierzeihen vbergebene Supplicationes, meines fast stetigen vñnd täglichen anhaltens ungeachtet / kein einiges Decretum viel weniger einige würckliche Oberkeitliche Hülffe erlangen können / derowegen nach fünfjähriger Gedult / endlich durch eine außführliche vbergebene Supplication vñnd Apologia, sampt 25. Beylage / den 8. Octobris des lengstverwichenen 1638. Jahres / E. E. Hochw. Rath allhie

A ij

allhie

allhie/ meine Bürgerschafft vnnnd Bürger Eyd / aus höchstdrin-
gender Noth auffkündigen müssen / vnd diese gute Stadt / darin-
nen ich geboren / vnnnd meine VorEltern die Milites in die 500.
Jahr hero gewohnet / vnd fast die fürnembsten / ja 3. Bürgermei-
stere gewest / auch wie notorium, diese gute Stadt mercklich in
Auffnehmen bringen helfen / gang vnverschuldt mit Herßbrechen-
dem Schmerzen (Gott im Himmel erbarme es / deme es geklaget
ist vnd wird) sampt Frawen vnd Kindern verlassen / vnnnd zu Jhr
Königl: May: zu Dennemarck Norwegen / 2c. meine Zuflucht zu
nehmen / vnd bey deroselben Schug vnd Schirm zu suchen nolens
volens bin genötiget worden.

Inmittelst dann vnter andern / insonderheit Jürgen Lü-
ders / Everdt Färber vnd Daniel Romborg / mit denen
ich noch in offener Rechnung gestanden / ihren sonderlichen fleiß
durch muthwillige vorenthaltung des meinigen spüren vnnnd mer-
cken lassen / in deme dieselbe (wie aus folgender warhafften Rela-
tion zuersehen) einmahl schon bezahlte vñ erloschete Wechselbrief-
se vnd Handschriften an sich gehalten / meine ihnen zur versiche-
rung in modum oppignorationis zugestelte Güter / wider die
verordnung der allgemeinen vnd hiesigen Stadt Rechten nulliter
alieniret, die gelöste Gelder zu sich genommen / vnnnd noch daz
mich zu acceptirung einmahl schon abgewiesenen zween Wechsel-
brieffen mit sonderbaren promissionibus persuadiret, vnd was
sie vber alles dieses / von mir in specie vor Seyden Wahren abge-
kaufft / vnd empfangen / keine Bezahlung abtragen wollen / daher
ich dieselbe sampt vnd sonders gerichtlich zu belangen / vnnnd in dem
Hamburgischen hiesigen Gerichte zu verklagen genötiget worden /
allda aber mir leyder die heylsame liebe Justitz nach wie vor dero-
gestalt respectivè protrahiret vnd denegiret worden / daß auch
höchstgeehrte Jhr: Königl: May: zu Dennemarck Norwegen / 2c.
auff mein vier Jähriges vnterthänigstes imploriren, queruli-
ren vnd deduciren, gnädigst verschiedene monitoria gegeben /
vnd

vnd als dieselbe nichtes verhelffen mügen / aus rechtmässigen Kö-
nigl: Eysen zu der heylwertigen Justitz, den 8. Julij verkauffenen
1642. Jahres ein rechtmässiges Mandatum arrestatorium &
executoriale, wieder meine wiederwertige vnd deren Adhæ-
renten, sampt vnd sonders deren Person/Erben vnd Güter / sub
manu & Sigillo Regio, mir gnädigst ertheilen lassen / allda vor-
gedachter Lüders vnnnd Consorten, endlich sich erkühnet / bey
Hoch vnnnd Niederstandes Personen / ja fast jedermännlichen/
nicht allein mit Pharisaischem Schein / vber meine Person wider
die Warheit zu klagen / Besondern auch mich in vnterschiedlichen
schriftlichen Producten gang abscheulich zu diffamiren, vnnnd
damit die Herrn Richter zu verleiten / sich vnterstanden / welches ob
wol zwar mir schmerzlich zu Herzen gangen / jedoch aber dennoch
alles mit grösser Gedult verschmerzet / vnd endlich nach stetigem
vnauffhörlichen sollicitiren, diese Sache dahin gebracht / daß er-
melte mein Gegentheil den 28. Februarij jüngst Hauptsächlich
submittirer, vnd darauff E. E. Hochw. Rath allhie zu Hamburg
diese Sache den 11. Martij jehrlauffenden 1644 Jahres vor be-
schlossen angenommen / Bey welcher geschehener Submission
zwar ich E. E. Hochw. Rath allhier dienstlich ersuchet vnnnd gebe-
ten / daß in dieser meiner Sachen / nunmehr vermügeden 9. Se-
ptembris verwichenen 1643. Jahres zum Pinnenberg zwischen
Ihr: Königl: May: vnnnd denen Hamburgern getroffener Ver-
gleich vnd darauff denen Parteyen abgegebenen Bescheides ver-
fahren / die Acta inrotulirer, vnd wie die Formalia lauten / ei-
nem vnparteilichen redlichen Mann die transmission derselben
anvertrauet werden möchte / aber ein solches bey wolgedachtem
Rath nicht erhalten mögen / sondern vnterm vorgeben / daß diese
meine Sache keine *Causa executiva*, darvon einzig vnd allein der
Pinnenbergischer Abscheid handele / mich abgewiesen / vnangese-
hen / daß doch die würckliche execution von höchstgeehrter Ihr:
Königl: May: in dieser Sachen außdrücklich erkandt vnd anbe-
fohlen/

sohlen/ vnd vnter allen Parteyen keine einige Sache näher zu der
würcklichen execution. als die meine/ gedyen.

Wann aber nun ich in E. C. Hochw. Raths selbst eigener
verschickung nicht kan verwilligen/ nach demnach mich so wol ih-
res Syndici Anno 1620. geschehene in gegenwart etlicher Hän-
sestädte Abgesandten öffentliche ~~Veruffung/ daß kein einiges Ge-
richte Hohes oder Niedriges/ ja einige hohe Schule oder Acade-
mia zu finden/ da er nicht durch Gold vnd Geld die Rechten er-
kauffen könnte/~~ Teste Angelo Werdenhagen in Tract: de
Rebuspubl. Hansear: Part. 3. Cap. 21. fol. mihi 639. allda es
mit mehrern vmbständlich referirer wird // als auch etlichen ver-
schiedenen bekandten Königl: Vnterthanen vnd flagenden Par-
teyen allhier innerhalb Jahres frist annoch gleichsamb vor Augen
stehende Exempla mich abschrecken / Was mir selbstn vor diesem
allhier / auch an dem hochlöbl: Kayserl: Cam: Gerichte von dem
Syndico Hamburgensi wiederfahren/ vnd annoch in origina-
li bey mir verhanden/ anjzo zugeschweigen/ Welcher gefährlichen
Gewonheiten ich daß in solcher verschickung mich zum allerhöch-
sten befürchte/ daß man allen müglichen fleiß nicht wird sparen/ an
allen Orten vnd Enden vorzubawen / damit ich in dieser meiner
gerechten Sache succumbiren vnd vnterligen müge / daß ich
auch in erforderkem fall/ das Juramentum perhorrescentiamit
gutem reinen Gewissen schweren könnte.

Auch diese Sache ein Kauffmansstreit / so in Wechselln/Rech:
vnd Gegenrechnung beruhet / darinnen etwa Gelahrte vnd Pro-
fessores Acadēnici sich schwerlich ins gemein finden können/
vnd daher leichtlich ein Irthumb/ zu meinem grossen Schade/ be-
gangen werden könnte / Massen aus folgendem beygefügten Re-
sponso Uniuersitatis Rostochiensis zu vernehmen/ allda ob-
wol Decanus, Senior, vnd andere Professores Juridicæ Fa-
cultatis vor mich gesprochen (vnd auch bezgleichen alle Univer-
siteten in ganz Europa mir Recht geben werden) dennoch aber in
puncto

puncto liquidationis die judicialiter ingebrachte Recht: vñnd
Gegenrechnung nicht recht einnehmen können/ daher nicht pu-
re definitivè gesprochen / daraus dann abermahlen weiter An-
standt vñnd auffenthalt der Sachen erfolgen würde / dazu es auch
nicht wird gelangen/wann nicht vnparteyliche in Kauffmanschafft
erfahrne Leute / so sich vermüge ihrer Profefsion auff Rechnung
verstehen/darzu gezogen werden/ derohalben mir kein Recht liebender
vñnd redlicher Mensch wird rathen / viel weniger verdencken/
daß ich in dieser des Raths verschickung nicht willigen noch billi-
gen könne.

Vñnd demnach Gott lob nicht desto weniger mir bekandt/daß
noch viel Hochgelahrte / vñnd in der Kauffenschafft wolersfahrne
Männer im hiesigen Stuel des Raths vñnd Gerichte sitzen / welche
vorseslich / wann sie nicht durch vngleiche jrrige Information vñnd
Relacion verleitet / ihr Christliches Gewissen wol beobachten/
vñnd einem jeden vnparteylich Recht ertheilen/ damit aber dieselbe
nicht von andern Mißgünstigen durch wiederwertigen vngleichen
Bericht verführet vñnd eingenommen werden mügen.

Als habe ich vor hochndtzig erachtet / von eelichen vnparteyli-
chen berühmten Jure Consultis bengefugte Summarische Rela-
tion auff die beyderseits ergangene Acta, vñnd gehalten Gerichtli-
chen Protocoll: in dieser Sachen abfassen zulassen / vñnd dieselbe
nebenst der obengedachten eingeholten Responsio, gleichsam als
len præoccupirten vñnd Recht liebenden Herzen/ Insonderheit
E. E. Hochw. Rath/ vñnd den Herrn Ober Alten/ als verordneten
Auffsehern vñnd Beförderern der heylsamen lieben Justitz allhier
in Hamburg zu besserer Information vor Augen stellen wollen/
der vngeweiffelten festen Hoffnung/ ein ganzer E. Hochw. Rath
werde die sämpflichen Acta, vñnd diese darüber in facto & jure
wol abgefaste Relation mit fleiß collegialiter verlesen/ erwegen/
vñnd was andere Jure Consultei vor Recht erkandt / auch in ihren
Christlichen Gewissen vor Recht confirmiren, publiciren, vñnd
exe-

exequiren, Wie ich dann alle vnd jede Personen des Rathes hier mit nochmahls vmb Gott vnd der lieben Justitz willen bitten thu/daß dieselbe fürderlichst/ weil bereit schon in dieser Sachen allhier 23. interloquit: oder Bey Vrtheil ergangen/vnnd nunmehr vom 11. Martij jüngst abermahlen in dies. Monat auff die End-Vrtheil vorbeschlossen an in bedencken gestanden/vnd ich allhier mit meinem grossen Versäumnuß / Kosten vnnd Schaden/ abermahl auffwarten müssen /ohnparteylichen affecten in dieser Sachen wollen also definitive erkennen vnd vrtheilen/ wie sie vor dem allwissenden Gott/ vnd der hohen Obrigkeit können verantworten/ vnd sie wollen in ihrer letzten Todesstunde/vnnd am jüngsten Gerichte/wiederumb gerichtet/vnd geurtheilet werden/ damit ich einmahl nach 10. Jähriger außgestandener Wiederrechlichkeiten / die so oft verheissene schleunige/ schleunige/ ohnverweisliche / ohnparteyliche Justitz würcklich geniessen / vnnd Ihr: Königl: May: wegen des mir einmahl rechtmässiges ertheiltes Mandatj arrestatorij & executorialis, gnädigste manutencenz ich ferner zu imploriren enthoben sein vnd bleiben müge.

Ich bezeuge auch mit dem allwissenden Gott/ als Herzenskundiger/ vnd protestire hiermit feyrlichst / daß ich alle die erzehlte an mich verübte vielfältige iniquitates & nullitates, vnd dieses alles / zu keines Menschen offension oder Beschimpffung/ sondern zu meiner eussersten vnmbgänglichen Nothdurfft/ insonderheit damit ich außgemergelter/ verquinter/ vnd fast in das Todtengrab getriebener Mann/ einmahl das meine/ worzu ich allermaßen von Gott/ der Natur / vnd Rechtes wegen befüget/ nach 10. Jähriger vorenthaltung / vnd Gedult / vor meinem End wiederumb erlangen/ vnd Frawen vnd Kinder von diesem schweren Labyrinth vnd Proceßs entfreyen müge/ zubefordern/ nothfränglich nicht vmbhin gekont.

In

Inmittels Gottes gnädiger Beywohnung zu unpaffionir-
ten Rechtliebenden Gedancken / in dieser Sachen / E. E. Hochw.
Nach sampt vnd sonders / ich von grund meines Herzen wünd-
schen vnd empfehlen thu.

Folget

RELATIO SUMMARIA.

In-Causa

Everdt Kembers / Actoris.

Contra

Jürgen Lüders / Everdt Färbern

Vnd

Daniel Kumborg / Reos.

Dennach aus denen beyderseits ergangenen Actis vnd
gerichtlich gehaltenem Protocoll erhellet / daß in der
Hauptsache von beyden litigirenden Parteyen Haupt-
sächlich submittiret worden / als wil man die bereits erörterte di-
latorische Ausflüchte vnd Puncten hindan setzen / zum Wercke sel-
ber schreiben / vnd nach dem in der Kayserl. Cammer üblichem Ge-
brauch / welcher im referiren gehalten wird / diese nachfolgende
fünff Fragen zubetrachten vornehmen.

1. Was vor eine Action von Klägern sey eingeführet.
2. Ob die gesuchte Klage dem Kläger zustehet / vnd
in dem Rechten fundiret sey.
3. Ob die Klage erwiesen sey.
4. Ob Beklagte die gesuchte Klage / durch recht-
mäßige exceptiones abgelehnet haben.
5. Was in dieser Sachen zu vrtheilen sey.

Welchem nach die erste Frage betreffend / wann man ansiehet
den Beschluß vnd die Bitte / welche der Kläger in seinem Libell
eingeführet vnd

1.
Was vor et-
ne Actio vñ
Kläg. r sey
eingeführet
vnd

B

vnd

vnd hernacher in seiner Kurtzen Remonstration vñnd ferner
Forderung /ic. genandt (Cum libellum ante lites contesta-
tionem indubitato iure emendare & extendare cuius lice-
at, per notas: Dd. in l. Edita &c. C. de edend: & ibidem
Jafon: n. 41. alijq; Dd. communiter) gefeset/ vnd auff solche
petition libelli ein Richter mehr achtung geben muß/ als auff den
vorigen Einhalt / in welchem die Beschaffenheit der Sachen ent-
halten/ (test. Ferrar: in pract. lib: in act. real: §. Quare pe-
tit, &c. n. 2. post Joann. Andr. in c. Cum Ecclesia Sutrina.
&c. in princ. de caus. possess. & propr.) So erachtet man das
verschiedene Actiones von Klägern in dem einen libello vnd Re-
monstration gehäuffet seyn / Nach demmahle er (1.) Condi-
tionem sine causa, in deme er Kläger / daß ihme seine Hand-
schrift vnd Wechselbrieffe / so er bezahlt/ vnd bey Beklagten noch
verhanden/ wieder zu haben begehret/ anstellet/ juxt. text. in l. 2.
C. de conditione ex lege sine causa, &c. & in l. ult. c. de
solut. ~~de conditione ex lege sine causa~~

Zum (2.) zugleich Actionem pignoratitiam an die Hand
genommen / in deme er Kläger den Oberrest von denen gegen die
Stadt Statuta verkauffte Pfände / was sie ihm gekostet / vnd gel-
ten können / oder in der vorigen Weß sind werth gewesen / bezahlt
zu haben / fordert / juxt. l. Creditor, &c. 42. ff. de pignoratit.
action. & l. 4. C. si vendit. pignor. agatur.

Zum (3.) auch Kläger actionem præscriptis verbis inten-
tirt. in deme die Beklagte beschuldiget werden / daß sie Klägers
persuadirte, er solte zween Wechselbrieff acceptiren, welche sie
ihm auff den Verfall Tag schadlos halten wollen / welchem zufol-
ge Kläger die Wechselbrieffe acceptiret, vnd selber bezahlen müs-
sen / vñnd dahin gegen die Beklagte ihrer Zusage nicht nachkom-
men / juxt. l. 5. §. Sed si facio ut facias ff. de præscript.
verb.

Vnd (4.) nach solchen allen auch endlich Kläger Actionem
ven-

vendici, wegen abgekauffte Waaren anstellet / dannenhero aus dem libello vnd kurtzen Remonstracion augenscheinlich zuersehen / daß verschiedene Actiones zugleich eingeführet worden / nun ist aber vnterschieden Rechtsens / daß wann einer verschiedene Actiones gegen eine Person zugleich competiren vnd zustehen / daß man dieselbige actiones in einem libell, mit einerley Inhalt vnd verfolg der Wörter zugleich setzen könne vnd müge / juxt. text. in l. Si idem cum eodem, &c. ii. ff. de Jurisdic. Et ibidem Alexand in 3. cum Seg. & facit quod docet Jason. in l. Edita, &c. n. 4. C. de edendo

Derohalben nicht nötig / daß man allhier mit diesem Punct Cumulationis sich lenger auffhalte / darmit aber diese verschiedene actiones nicht in einander verwirret werden möge / muß man eine jede absonderlich betrachten / Ob dieselbige dem Kläger in diesem fall vermügte Rechtsens zustehen oder competire.

In welchem Punct wir dann nicht zweiffeln / daß die erste Actio, genandt Condictio sine causa, dem Kläger / vermügte Rechtsens / zukomme / welches die Beklagten in denen ergangenen Acten selber nicht verleugnen / sintemal sie bekennen / daß die obligation vnd Wechselbrieffe bey ihnen annoch vorhanden / vnd daß sie dieselbe alleine dem Kläger nur deswegen vorenthalten / bis so lange er ihre übrige präterdirte Schuldforderung zahle / wie solches die Beklagte in ihrer producirten Nothwendigen Anzeige genandt pag. 8. & 9. dann außdrücklich setzen vnd gestehen / dannenhero die ganze Sache hierauff beruhet / Ob die ganze Schuldforderung von Klägern den Beklagten bezahlet / vnd ob solches aus denen Actis offenbar sey.

2.
Ob die Actio dem Kläger im Rechtsen zustehen vnd zugelassen.

In dieser Frage halten wir es dafür / daß man nach anleitung der Acten einen Unterscheid vnter den Beklagten machen müsse / weil der eine / Jürgen Lüders / in seiner Rechnung sub No. 14. so er seinem hiebevorn allgirten producto Nothwendiger Anzeige genandt / beygefüget / selbstn seine ganze Forderung

B ij oder

oder Creditum auff die Summa von 5782. R. 6. ß. Lüb: redigiret vnd gesezet (wiewol Kläger ihnen nicht mehr als 5500. R. laut zweyer Wechselbrieffe geständig/ die übrige 282. R. 6. ß. als hernach erwachsene interesse & expensas herrühren fordert) vnd darhingegē gestehet/ daß er aus die ihm versezte Wahren/ so Kläger auff 9016. R. 2. ß. 3. D. taxiret vnd æstimiret, auff 12. Monat vor 6284. R. 1. ß. verkaufft habe/ also wann nach Beklagten selbst eigenes vorgeben/ die interesse von 12. Monat von oben gemelter Summen gekürzet werden/ nicht destoweniger nach des Beklagten selbst eigene Rechnung vñ bekänntniß 5783. R. Lüb: vberbleibet/ daraus denn offenbar erscheinet/ daß dem Beklagten seine ganze Schuldforderung bezahlt sey/ vñ vñd hindert nichts/ daß gemelter Beklagter vorgeben wil/ als solte der Käuffer von denen versezten Wahren 1239. R. 4. ß. von den Kauffgeldern/ als wañ ihm der Kläger mit so vielem verhaufftet were/ in behalten haben.

Dann solthe angegebene Forderung gestehet der Kläger in seiner Replik: durchaus nicht/ vñ sezet hingegē an/ daß ihm der Käuffer noch schuldig sey/ vñ ist also des Käuffers angegebener Creditum noch ganz illiquid, welches/ vermüge Rechts/ nicht kan compensiret werde/ mag also gemelter Beklagter ihm selber zumessen/ daß er ihm die illiquid Summam von dem Käuffer habe abtürgen lassen/ sintemal offenbar vñ bekandten Rechts/ daß keiner kan wieder fordern/ was er ohne befehl vor einen andern bezahlet hat/ daferne nicht die Bezahlung zu des andern Nutzen geschehen sey/ derogestalt das wann dem Schuldener daran gelegen/ (gleich wie in diesem fall der Kläger in seiner Replik: vñ Triplic: bestritten) daß die Gelder nicht bezahlet werden/ daß alsdann dem jenen/ so sie außzahlet/ nicht einmahl einze Forderung viel weniger Compensatio in den Rechts zugelassen/ prout. text. in l. Cum pecuniam, &c. 43. ff. de Negot. geste.

Darzu kompt auch in diesem fall/ daß wann einem versezte Wahren gerichtlich zuerkandt werden/ daß dieselbige nicht anders als

als

als gegen reedbar Geld müssen verkauffet werden/dañenhero aber
mahl der Beklagter ihme selber vnd niemand anders zuzumessen/
daß der Beklagter von dem Käufer kein reedbar Geld genommen
hat/vnd weil also dem Beklagten die Bezahlung vollkommen
geschehen/ist er von Rechtswegen gehalten/die zween Wechsel-
brieffe auff die 5500 R . Capital, so er bezahlet bekommen/vnnd
nunmehr ohne Ursache bey ihme verhanden/vermügte obgesetzter
condiction sine causa dem Kläger wiederum zuzustelle schuldig.

Die übrige mitbeklagte **Everdt Färbern** vnd **Daniel
Komborg** anlangend/so gestehet zwar der Kläger in seinem li-
bell vnd hernach in seiner kurtzen Remonstratation vnd ferner
Forderung genandt/vnd dessen Beylagen sub No. 1. & 2. si-
gniret, daß er den Beklagten die 8700. R . wegen eines Man-
nes von Amsterdam/Nahmens Johan Croon schuldig geworden
sey/als an welchen Mann der Kläger den Beklagten auff gemelte
8700. R . einen Wechselbrieff gegeben/von ihme alldar dieselbige
widerumb zu empfangen/bemelter Cronne aber zu Amsterdam in
mitler zeit gefalliret, derowegen die Beklagte in Klägern gedrun-
gen/daß er Kläger in meinung/daß sein außgegebener Wechsel-
brieff gebührender massen in gehörige Zeit von Beklagten were
protestiret worden/ihnen Beklagten eine Obligation vnd
Pfandverschreibung auff diese vermeinte protestirte 8700. R .
Wechselgeld/nebenst 6048. R . Kaufmanswahren/vñ an Rente-
geldern/vnd außstehenden obligationen auff die 8788. R . 7. S .
unterpfandlich stellen müssen/Nachgehends aber der Kläger durch
der Beklagten producirte Nothwendiger Anzeige angeheng-
te Beylage sub No. 16. den verstoß gemeret/daß selbiger pro-
test augenscheinlich in vielen Orten verdächtig/jrrig vnnd falsch/
vnd solches in seiner Replica an den Tag gegeben/vnnd gesucht/
daß die Beklagte in continenti solche vnformliche protestation
gebühlich justificiren solten/oder er selbiges vor nicht protesti-
ret halten wolte/zumahlen er alsdann vermügte Hamb: Stadt:

Buchs part. 2. tit. 7. art. 2. 3. & 4. vnd Beilage sub No. 28 & 39. auch laut der Beklagten selbst eigenen producirten attestation bey ihrer Nothwendigen Anzeige sub No. 23 vnd aller Kaufmans Styl: wiederumb zu zahlen nicht schuldig were/ darauff die Beklagte in ihrer Duplic: keinen Beweißthumb bey gebracht/ derowegen Kläger in seiner Triplic. p. 9. 10. 11. & 12. Achtzehen erhebliche rationes vor Augen gestellet/ vnnnd die ermanglung rechtmässiger Wechsel protestation genugsamb behauptet / dahin gegen die Beklagte zwar hiervon laut Protocoll den 29. Novemb. 643. zu dreyen mahlen dilation gesuchet / vnd 4. Monat erlanget / aber bey ihrer Quadruplic: abermahl nichts anders als eine vnbeendigte extrajudicial vnd privatattestation, so vermügte Hamb: Stadtbuchs Part. 1. tit. 28. art. 28. ganz nicht gültig/ bey gebracht / vnnnd nicht destoweniger in der Hauptsache geschlossen/ vnd das tempus probandi in derogestalt verfließen lassen/ daß einiger weiter Beweißthumb nunmehr vnd gleichsamb post præter lapsum terminum probatorium vermügte fundbare Rechts/ nicht weiter zu admittiren, per ea quæ plur: docet Goden. conf. 45. n. 2. post in noc. in c. coram X. de in integr. restitut. in Glos. verbi interlocuti, &c. idq; ne processus confundatur, nullitatesq; in processu evitentur & ut litibus demum finis detur.

Derohalben solchem allen nach nunmehr des mit beklagten Everdt Färbern bey dero Nothwendigen Anzeige / producirte Beilage sub No. 21. seine Rechnung vnd angemaste Forderung dieser 8700. S. so sampt interesse vnnnd Bnkostung zu 9488. S. 2. S. erwachsen seyn/ vermügte angezogen vnd von Beklagten selbst producirten attestation von Klägern nicht zu fordern seyn / derowegen die Beklagte selbige Obligation der 8700. S. sampt denen darinnen versetzten vnd abgenöthigten Pfanden/ cum interesse, nach obgesetzter conduction sine causa, dem Kläger auch wiederumb zu zustellen schuldig sein müssen.

Also

Also auch gleichfalls (2.) erachten wir daß die pignoratitia actio gegen die Beklagten in Rechten gegründet sey/ dann dieweil die Beklagte selber gestehen/ in ihrer Duplic: fol. 26. 27. & 28. daß die verkauffung der versehten Wahren/ so die Beklagte auff 5783. P. Item 3550. P. 5. P. vnd 759. P. 14. P. ist zusammen 10093. P. 3. P. verpartiret/ vnd Kläger auff 9016. P. 3. P. 3. P. Item 4990. P. 2. P. vnd 1057. P. 13. P. ist zusammen 15064. P. 3. P. estimiret, dem Kläger ungeschicret vnd nicht nach dem Hamburgischen Stadt Rechte geschehen sey / sind die Beklagte auch nach aller Billigkeit / durch obgemelte actionem pignoratitiam, zu ersetzung des Klägers estimirte 15064. P. 3. P. so ferne er solches per iuramentum in litem bestärcken kan/ vnd des einen mitbeklagten Jürgen Lüders seine geforderte / vnd von Klägern gestandene 5500. P. Capital abgefürbet / sampt allen interesse vnd Schaden dem Kläger gehalten / juxt. text. in l. 4. C. Si vendito pignore agatur, &c. Sinfemal bekandten Rechts / vnd die Hamb: Stadt Statuta in solchen Sachen/ als der verkauffung/ außbietung vnd adjudicirung belanget/ gar genau oder strict, so wol wegen der Zeit als der Form vnd Manier missen in acht genommen werden/ derogestalt wan etwas dagegen geschehen solte / solches null vnd nichtig sey/ prout plurimorum autoritatibus confirmat Berlich. thom. 1. concl. 81. n. 226. vnd das allezeit bey denen versehten Pfanden verkauffung/ die außbietung geschehen müsse / ob sie gleich vom Richter oder Creditore vorgenommen werden/ docet Joann Bapt. Afm. in tract. de Execut. S. 6. c. 16. n. 4. Auch daß die außbietung in kostbaren mobilien statt habe/ docet idem Berlich. de concl. 81. n. 19. Vnd das ein Creditor, welcher solche Ordnung nicht in obacht nimpt / derogestalt zu abstattung des interesse zu halten sey/ daß ihm Kläger auch ein iuramentum in litem gegen den Creditoren vnd Verkäufer die Rechte zulassen / Refert. idem Berlich. d. concl. 81. n. 229.

Als auch (3.) præscriptis verbis actionem belangend/ kan
nicht

nicht geleugnet werden / daß solche dem Kläger auch von Rechts-
wegen zustehende vnd gebühre / dann gesezet / daß es sich also verhalte /
wie Kläger mit verschiedenen schließenden præsumptionibus
vorgiebt / daß er mit Beklagten dahin sich vergliche / das Kläger die
Wechselbrieffe auff 1581. 14. 1/2 angenommen / vnd dahin
gegen die Beklagte ihm Klägern schadlos zuhalten / auch über das
4800. 1/2. indemnificiren vnd bezahlen wollen / sich obligiret,
welchem zufolge Kläger auff Beklagten Zusage in diesem fall sich
verlassen / nicht allein die Wechselbrieffe acceptiret, sondern auch
bezahlet / massen die Beklagte nirgends in actis abgelehnet / vnd
dahero ein civile negotium augenscheinlich erhellet / wird nie-
mand anders schliessen können / als das dem Kläger diese actio
præscriptis verbis zustehet.

Schließlich (4) die abgekaupte geforderte 1200. 1/2. 14. 1/2.
Kramwahren / von denen Beklagten in actis nicht diffitiret wor-
den / derowegen auch de competenti actione venditi weniger
dann nichts zu zweiffeln.

^{3.}
Ob die A-
ctio bewie-
sen sey.

Nach abgehandelten diesen vier Puncten ist weiter übrig /
daß man sehe / ob eine jede Actio von dem Kläger erwiesen sey / da
man dann die erste Actio ansieheth / so muß ein jeglicher bekennen /
dann in der Jürgen Lüders eingeführten Actio alles in de-
nen ergangene Actis so offenbar / daß auch kein Beweis zum be-
weises weg weiter nötig / in deme er Lüders selbst gestehet / daß
er von Klägern mehr nicht als in alles 5782. 1/2. 6. 1/2. habe haben
sollen / vnd seiner eigen bekandnuß nach 5783. 1/2. aus den Wahr-
ren gelöset / derowegen er die zwey bezahlte vnd vollenthane Wech-
selbrieffe dem Kläger heraus zugeben schuldig.

Belangend die übrige Beklagte / weil dieselbige nicht gericht-
lich beygebracht vnd erweisen können / daß sie förmlich von die
8700. 1/2. Wechselgelder in Holland protestiret haben / vnd in
actis gestehen / das selbige Obligation auff diese 8700. 1/2. bey
ihnen verhanden / von welcher Wiederzahlung der Kläger dann

ver-

vermüße angezogener attestacion vñ Wechselgebrauch / weil von Be-
klagten ihr prætendirter protest nicht erwiesen / wird entbunden /
dahero die Beklagten dem Kläger die abgedingte vñnd selbst gestan-
dene obligation auch wiederumb herauszugeben schuldig verbleibē.

Als gleichfals die andere actionem pignoratitiam belangend / ist
diese gegen beklagten Lüders mit seinen Consorten dardurch gnug-
sam per propriam confessionem, als oben gemeldt / bewiesen / in
deme Beklagte selber bekennen / daß die verkauffung der verfesten
Wahren / nicht nach gewon: vñnd gebräuchlichen solemnitäten ge-
schehen / derowegen sie Beklagte dem Kläger seine æstimation der
15004. ₰. 3. ₰. der verfesten Wahren / so ferne Kläger solches per
juramentum in litem bestärcken kan / sampt den cedirten, vñnd von
Beklagten selbst gestandenen Rentegeldern vñnd Handschriften / so
sich an Capital 8788. ₰. 6. ₰. betragen / wann zuvor des einen mit-
beklagten Jürgen Lüders seine prætendirte vñnd von Klägern
gestandene 5500. ₰. Capital abgefürzet / sampt allen Interesse
vñnd Schaden dem Kläger abzutragen schuldig.

Vñnd obwol die Actio præscriptis verbis der von Beklagten
auff 6381. ₰. 14 ₰. versprochene Schadloßhaltungen / nicht vol-
lenkomlich durch den Kläger bewiesen / so ist dieselbige doch nichts de-
stoweniger durch verschiedene schliessende præsumptiones dar ge-
than / also das dem Kläger das Juramentum Suppletorium von
Rechtswegen deferiror werden kan.

Endlich des Klägers von Beklagten geforderte 1200. ₰. 14. ₰.
vor absonderlich abgekaupte Senden vñnd Kramwahren betreffent /
wird von Beklagten nicht geleugnet / sondern vielmehr tacite gestan-
den / derowegen wann Kläger selbige per Juramentum Suppleto-
rium bestärcket / so ist der Jürgen Lüders die 104. ₰. 8. ₰. vñnd
Everdt Färber die restirende 1006. ₰. 6. ₰. Capital cum Inter-
esse à tempore moræ dem Kläger auch zu bezahlen schuldig.

Dann obwol die Beklagte durch mancherley weise des Klägers
Lehmuth vñnd guten Nahmen zuverlezen / vñnd ihm allen Glauben ab-
zuschneiden sich hefftig bemühet haben / vñnd ihne vor einen Falliten

E hal

halten wollen/ da doch in solchem fall die Hamburger Stadt Recht
erfordern/ daß vermüge part. 1. tit. 43. art. 7. ein declaratori Vrtheil
muß gefallen seyn/ ein solch declaratori Vrtheil aber niemals publi-
ciret, oder in actis befindlich/ Wie imgleichen die übrige in actis ihm
Klägern zugemessene Beschuldigung niemals Rechtlich erwiesen/ vnd
noch über das des Actoris Person von Beklagten so würdig erkandt/
daß man derselben das Juramentum Calumniae & Maliciae auff-
legen könnte/ auch würcklich in der Beklagten gegenwart præstiren
müssen/ Auch endlich die Obrigkeit in einer andern Sache/ dem Klä-
ger ein Juramentum Suppletorium auferleget/ gleich wie die Be-
klagte in ihrer Quadruplic: selbst gestehen ist also keine Ursache/
warumb dem Kläger das Juramentum in licem & Suppletorium
nicht zu deferiren sey.

4.
Ob die Be-
klagte die
gesuchte
Flage durch
rechtmässi-
ge exceptio-
nes abgeleh-
net haben..

Gegen diese vermüge Rechtens dem Kläger gebührende actiones,
haben die Beklagte nichts erhebliches vorgebracht/ welche dieselbige
hinter treiben können/ nur allein daß sie in befestung des Kriegs Rechts
fens negativa vorgeben wollen/ daß der Kläger hierdurch das an
Ihr: zu Dennemarck Norwegen/ 20. Königl. May. er diese Sache
gebracht/ seine rechtmässige Forderung verlohren/ vnd daß er den Be-
klagten deswegen ihren verursachten Schaden zuerstaten gehalten.

Hierauff ist unsere Meinung/ das solche Außfluchte keine statt
finden/ sintemal aüoch in vnerörterten Rechten hanget/ Ob Ihr: Kö-
nigl. May. zu Dennemarck Norwegen/ 20. in Sachen der verweiger-
ten vnd auffgeschobenen Justitz ein Ordinarius Judex der Ham-
burger sey/ Kan also der Kläger zum höchsten præjuditz dieses noch
hangenden Streits nicht beschuldiget werden/ daß er mit seiner rech-
ten Sachen auff das vnrechte Marckt gekommen/ viel weniger des-
wegen zu bestraffen sey.

5.
Was in die-
ser Sachen
zu vrthei-
len sey..

Nach deme dieses alles also expediret vnd betrachtet/ halten
wir/ jedoch anderer besserer Meinung vorbehalten/ darfür/ (1.) daß
die Beklagte ingesampe die bey ihnen ohne Ursache verhaltene des-
Klägern zween Wechselbrieffe auff die 5500. S. Lüb: vnd die obli-
gation

gation auff die 8700. R. Lüb: Capital, allerdings dem Kläger wie-
 derumb zu restituiren, (2.) Klägeren auch von die 8700. R. wie-
 derumb zu zahlen nicht gehalten/ sondern zu entbinden sey/ (3.) dann
 auch die Beklagte die versprochene 6381. R. 14. S. Schadloßhal-
 tung dem Kläger/ so ferne er solches per Juramentum Suppletori-
 um wird bestärcken/ (4.) vnnnd die wider die Stadt Statuta verübte
 verkaffung der 1504. R. 3. S. Lüb: Kauffmans Wahren auff des
 Klägeren vorhergehendes Juramentum in litem, (5.) Wie dann
 auch die 8788. R. 7. S. Rentegelder/ Siegel vnd Brieff/ wann zu-
 vor des einen mitbeklagten/ Jürgen Lüders/ seine geforderte/ vnd
 von Klägeren gestandene 5500. R. Schuldt decurtiret vnd abge-
 fürhet/ (6.) wie auch die 1200. R. 14. S. vor abgekauften Wahren/
 darvon der Lüders absonderlich 104. R. 8. S. vnnnd der Färber
 1096. R. 6. S. Welche verschiedene Summen in alles/ wann des
 Klägeren eine Obligation auff 1000. R. mit eingeschlossen/ de-
 curtiret vnd restituiret wird/ pro Resto an Capital, Vier vnd
 zwanzig tausend/ Neunhundert/ Fünff vnd dreyszig R.
 6. S. Lüb: belausen/ sampt allen Interesse à tempore moræ, vnd
 biß dahero erwachsenen Schaden/ abgeschnittenen Gewinn/ vnnnd
 verursachten expensen, auff vorher gehende Richterliche moderati-
 on, zu bezahlen gehalten/ schuldig/ vnd zu verdammen seyn/ dem Klä-
 ger auch seine zugefügte Injurien Rechtlich zu vindiciren vorbehalte-
 lich/ von Rechtes wegen.

COPIA

Dero von der Juristen Facultet in der Universitet zu
 Rostock abgefaßten Responso.

Sihre freundliche Dienste zuvor/ Ehrenvestet/ Hochgelarter/
 günstiger guter Freund/ als ihr uns die zwischen Everdt Kem-
 bers/ Klägern eins/ wieder Jürgen Lüders & Consortes Be-
 klagte/ andern Theils/ verübte Acta, à Num: 1. usq; ad Num:
 18. inclusive zugefertigt/ vnd wir darüber zu erkennen/ vnser Rechtli-
 ches Bedencken euch zu eröffnen/ gebeten/ etc.

Demo

Demnach erkennen vnd sprechen wir Dechand, Senior, vnd andere Doctores der Juristen Facultet in der Vniuersität zu Rostock / nach fleißiger verles: vnd reiflicher erwegung solcher Acten darauff vor Rechte / zum fall ihr die in der bey eurer Summarischen Klage vbergebenen Rechnung sub Num. 1. 2. & 3. angeführte vnterschiedliche forderungen gnugsamb / vnd zwar einen jeden Post in specie werdet liquidiren vnd bestärcken / so seind Beklagte alle solche Schuldt-Pöste / jedoch daß ihre gegenforderung (daferne sie dieselbe gleichfals / wie zu Rechte sich g. bühret / liquidiren / vnd darthun) daran gefürzet / vnd abgezogen werde / nicht allein zu zahlen / vnd abzueragen / sondern auch die bisher euch vorenthalte obligaciones vnd Wechselbrieffe zu restituiren / imgleichen die von euch ihnen verpfandeten / aber ohne eurer vorkwissen verkauffte Wahren / nicht in dem Wehrt wie sie dieselben verkaufft / sondern was sie re vera gelien können / zu bezahlen schuldig / von Rechtes wegen.

Vhrkundlich mit vnser Facultet Inseigel bestärcket / Rostock / den 1. Junij / Anno 1644.

Loc. Sig. Un. Rost.

Dechand / Senior vnd andere Doctores der Juristen Facultet daselbst.

Titul:

Dem Ehrenvesten vnd Hochgelahrten Christiano Richtern / der Rechten Doctoren zu Hamburg / vnserem gütigen gütigen Freunde.

Lector Vale.

gation auff die 8700. R. Lüb: Capital, allerdings dem Klä-
 derumb zu restituiren, (2.) Klägeren auch von die 8700
 derumb zu zahlen nicht gehalten/ sondern zu entbinden sey/
 auch die Beklagte die versprochene 638). R. 14. R. Sch
 tung dem Kläger/ so ferne er solches per Juramentum Su
 um wird bestärcken/ (4.) vnnnd die wider die Stadt Statu
 verkauffung der 1504. R. 3. R. Lüb: Kauffmans Wahre
 Klägeren vorhergehendes Juramentum in litem, (5.)
 auch die 8788. R. 7. R. Rentegelder/ Siegel vnd Brieff/
 vor des einen mitbeklagten/ Jürgen Lüders/ seine gefor
 von Klägeren gestandene 5500. R. Schuld decurtiret
 fürzet/ (6.) wie auch die 1200. R. 14. R. vor abgekauften
 davon der Lüders absonderlich 104. R. 8. R. vnnnd de
 1096. R. 6. R. Welche verschiedene Summen in alles/
 Klägeren eine Obligation auff 1000. R. mit eingesch
 curtiret vnd restituiret wird/ pro Resto an Capital, 1
 zwanzig tausend/ Neunhundert/ Fünff vnd dr
 6. R. Lüb: belauffen/ sampt allen Interesse à tempore n
 bis dahero erwachsenen Schaden/ abgeschnittenen Gew
 verursachten expensen, auff vorher gehende Richterliche
 on, zu bezahlen gehalten/ schuldig/ vnd zuverdammten seyn
 ger auch seine zugesetzte Injurien Rechtlich zu vindiciren
 lich/ von Rechtes wegen.

COPIA

Dero von der Juristen Facultet in der Universi
 Rostock abgefaßten Responso.

Sere freundliche Dienste zuvor/ Ehrenvester/ Ho
 günstiger guter Freund/ als ihr vns die zwischen Eu
 bers/ Klägern eins/ wieder Jürgen Lüders & Con
 klage/ andern Theils/ verübte Acta, à Num: i. usq
 18. inclusive zugefertigt/ vnd wir darüber zu erkennen/ vn
 ches Bedencken euch zu eröffnen/ gebeten/ert.

